



VDEh

Satzung Stahlinstitut VDEh

(Fassung vom 17. Januar 2006)



Stahl-Zentrum

Stahlinstitut VDEh

Postfach 10 51 45 Sohnstraße 65
D-40042 Düsseldorf D-40237 Düsseldorf

Telefon +49(0)211-6707-533 Fax +49(0)211-6707-670
E-Mail: info@vdeh.de



Stahlinstitut VDEh im Stahl-Zentrum

**Satzung
Stahlinstitut VDEh**

(Fassung vom 17. Januar 2006)

**I
Name, Sitz und Zweck**

**§ 1
Name und
Sitz**

Der Verein führt den Namen

Stahlinstitut VDEh.

Er ist aus dem am 14. Dezember 1860 gegründeten Technischen Verein für Eisenhüttenwesen hervorgegangen, der seit dem 1. Januar 1881 den Namen „Verein Deutscher Eisenhüttenleute“ trug.

Das Stahlinstitut VDEh hat die Rechte einer juristischen Person*. Sein Sitz ist Düsseldorf.

**§ 2
Zweck**

1. Zweck des Stahlinstituts VDEh ist die Förderung der technischen, technisch-wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem

* Die Rechte einer juristischen Person sind dem Verein durch Erlass des Königs von Preußen vom 29. April 1897 verliehen worden.

Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) technische, technisch-wirtschaftliche und wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit, Veröffentlichung der technischen und wissenschaftlichen Forschungsergebnisse seiner Mitglieder und Ausschüsse in den eisenhüttenmännischen Zeitschriften und sonstigen Schriftwerken; eine technische Bücherei, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist; Unterstützung und Förderung staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen und Forschungsanstalten;
- b) Durchführung von eigenen technischen, technisch-wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen sowie gegebenenfalls die schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse;
- c) Förderung des hüttenmännischen Nachwuchses und der Weiterbildung;
- d) gutachterliche Tätigkeit auf den genannten Gebieten, auch für Behörden.

2. Das Stahlinstitut VDEh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stahlinstitut VDEh ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stahlinstituts VDEh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stahlinstituts VDEh. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Stahlinstituts VDEh.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zu den Aufgaben des Stahlinstituts VDEh gehört auch die Vertretung seiner Angelegenheit bei den Stellen des Staates, für die es auch als unparteiischer Berater tätig werden darf.
4. Das Stahlinstitut VDEh hält sich von jeder politischen Tätigkeit fern.

**II.
Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

**§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Stahlinstituts VDEh können natürliche Personen aus Technik, Wissenschaft, Industrie und Handel sein sowie als fördernde Mitglieder Unternehmen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der vom Vorstand eingesetzte Aufnahmeanusschuss. Die Entscheidungen werden nicht begründet.

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden,
 - a) wer die Abschlussprüfung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat;
 - b) wer eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung als Ingenieur abgelegt hat;
 - c) wer, ohne die Bedingungen zu a) oder b) zu erfüllen, eine mindestens fünfjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit nachweist;
 - d) wer, ohne die Bedingungen zu a) bis c) zu erfüllen, auf dem Gebiet schöpferischer technischer Arbeit

- außergewöhnliche Leistungen nachweisen kann;
- e) wer in leitender Stellung in Industrie oder Handel tätig ist oder durch wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit Beziehungen zur Technik unterhält. Der Vorstand kann hierzu ergänzende Bestimmungen beschließen.

Der Aufzunehmende muss in der Regel mindestens 24 Jahre alt, außerdem voll geschäftsfähig und unbescholten sein.

2. Als studierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in den unter 1. a) genannten Fächern immatrikuliert ist.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält das studierende Mitglied automatisch den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

3. Als fördernde Mitglieder können Unternehmen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind, aufgenommen werden.
4. Fördernde Mitglieder mit eingeschränkten Rechten können nicht-Stahl-produzierende Unternehmen sein. Sie können in einzelnen Fachausschüssen mitarbeiten. Diese Mitglieder haben keinen Sitz im Vorstand.

5. Ehrenmitglieder des Stahlinstituts VDEh können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Wahl zu allen Ämtern im Verein steht ihnen offen. Den studierenden Mitgliedern steht weder ein Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Satzung gebunden.
4. Die Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze* haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

* Dieser Auszeichnung liegen die Bestimmungen über Stiftung und Verleihung der Carl-Lueg-Denkmünze vom 6. Dezember 1903 zugrunde.

5. Die fördernden Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandsmitglieder. Hierfür können nur Personen benannt werden, die im technischen Bereich führend verantwortlich sind. Jedes fördernde Mitglied hat das Recht zur Benennung eines Mitgliedes des Vorstandes, soweit sein Beitrag als förderndes Mitglied eine bestimmte vom Vorstand festgesetzte Mindesthöhe erreicht. Fördernde Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge unter dieser Höhe liegen, können gemeinsam ein Mitglied des Vorstandes benennen, soweit ihre Mitgliedsbeiträge zusammen die Mindesthöhe erreichen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und studierenden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die studierenden Mitglieder und für die ordentlichen Mitglieder, die ohne Stellung sind oder sich im Ruhestand befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Fördernde Mitglieder zahlen die nach dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsschlüssel errechneten Beiträge.

Bei vorübergehender Einstellung der Erzeugung ist für die Ausfalldauer der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem Durchschnitt des Beitrages in den vorausgegangenen sechs Monaten mit Erzeugung errechnet.

Fördernde Mitglieder, auf die der vom Vorstand festgesetzte Beitragsschlüssel nicht angewendet werden kann, zahlen vom Vorstand festgesetzte, angemessene Beiträge.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung; diese wird zum Jahresende wirksam und muß bis zum 15. November bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;
2. durch Aufgabe des Studiums;
3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Stahlinstituts VDEh zuwiderläuft, wenn der Mit-

gliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele missbraucht.

III.

Gliederung und Verwaltung

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Stahlinstituts VDEh sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsausschuss;
4. der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter;
5. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied;
6. die Zweigvereine;
7. die Fachausschüsse.

Die Tätigkeit der Organmitglieder - mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes - ist ehrenamtlich.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem zweiten Jahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden

nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitgliedern einzuberufen.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u.a.:
 - a) Wahlen zum Vorstand (§ 9,1 a);
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus den Mitgliedern, die kein anderes Amt im Stahlinstitut VDEh innehaben;
 - d) Jahresbericht, falls er nicht in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ veröffentlicht wird;
 - e) Vorträge;
 - f) Änderung der Satzung (§ 18).

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im weiteren Sinne besteht aus höchstens 50 Mitgliedern, und zwar aus
 - a) den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der fördernden Mitglieder gewählten Personen; sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig; Zu- und Ersatzwahlen gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt;
 - b) den Vorsitzenden der Zweigvereine für die Dauer ihres Amtes;
 - c) denjenigen Mitgliedern, die jemals das Amt des Vorsitzenden für eine volle Amtsperiode bekleidet haben;
 - d) dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Vertreter der Mitglieder mit eingeschränkten Rechten i. S. des § 3 Abs. 4 können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können für die Dauer ihres Amtes zu Sitzungen des Vorstandes als Gastmitglieder zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

2. Mitglieder des Vorstandes, die ihre aktive berufliche Tätigkeit oder ihre aktive Tätigkeit bei einem fördernden Mitglied beenden, scheiden spätestens mit Ablauf ihrer Wahlperiode aus dem Vorstand aus.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er berät oder beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh und seiner Organe und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Fach- und sonstigen Ausschüsse und stellt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse auf.

Zu seinen Obliegenheiten gehören besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Stahlinstituts VDEh sowie zur Rechnungslegung, die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und studierenden Mitglieder. Außerdem setzt er den Schlüssel für den Beitrag der fördernden Mitglieder fest.

4. Er wählt

- a) aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren.
Auch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden gewählt werden.
- b) aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstands ausschusses für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren;
- c) die Mitglieder des Aufnahmes ausschusses für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren;
- d) die Ehrenmitglieder des Vorstandes.

In den Fällen a) bis c) ist die Wiederwahl möglich.

5. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10

Der Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den vom Vorstand gewählten wei-

teren Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Bis auf das Geschäftsführende Vorstandsmitglied können hierfür nur Personen benannt werden, die den gesetzlich zur Vertretung berechtigten Organen der fördernden Mitglieder angehören und für deren technischen Bereich verantwortlich tätig sind.

Der Vorstandsausschuss erledigt besonders dringende Angelegenheiten im Namen des Vorstandes.

§ 11

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandsausschusses ein und leitet sie.
2. Bei seiner Verhinderung vertreten ihn die beiden Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende bestellt nach Zustimmung des Vorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter (Geschäftsführer). Sofern der Vorstand einen Vorsitzenden gewählt hat, der in seiner Person zugleich das Amt des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ausübt, bestellt diese

Person nach Zustimmung des Vorstands die Geschäftsführer.

§ 12

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und seine Stellvertreter

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Im Falle seiner Verhinderung gehen diese Aufgaben auf seine Stellvertreter (Geschäftsführer) über. Dabei handelt jeder im Rahmen seines Verantwortungsbereiches. Ihre Vertretungsbefugnis richtet sich nach der ihnen erteilten Vollmacht.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und der Geschäftsführer werden durch die vom Vorsitzenden zu erlassende Geschäftsordnung und die Anstellungsverträge geregelt.

§ 13

Beschlussfassung der Organe

1. Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- b) Der Vorstand und der Vorstandsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Abstimmung

Die Organe wählen und beschließen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist für die Mitgliederversammlung nicht zulässig, für die Vorstandssitzungen nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

Der Vorstand kann auch schriftlich abstimmen. Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

3. Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind für die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vor-

standsmitglied, im übrigen vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied allein, zu unterzeichnen.

§ 14 Zweigvereine

Der Vorstand kann aus den Vereinsmitgliedern Zweigvereine bilden, um die Aufgaben des Stahlinstituts VDEh nach örtlichen oder sachlichen Bedürfnissen eingehender zu fördern. Zur Organisation dieser Zweigvereine erlässt der Vorstand Satzungen mit grundlegenden Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke und den Aufgabenkreis, die Aufnahme von Mitgliedern, die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes sowie die Aufbringung der Verwaltungskosten.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Stahlinstituts VDEh ist Mitglied der Vorstände der Zweigvereine.

§ 15 Die Fachausschüsse und sonstigen Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben werden vom Vorstand Fachausschüsse und sonstige Ausschüsse gebildet. Träger dieser Ausschüsse sind die fördernden Mitglieder des Stahlinstituts VDEh.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Mitglied der Ausschüsse.

Die Ausschüsse können Ehrenmitglieder wählen.

§ 16 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB):
 - a) Das Stahlinstitut VDEh wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sollte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert sein, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter des Vorsitzenden.
Sofern das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden, wird das Stahlinstitut VDEh durch diese Person allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung dieser Person treten an deren Stelle die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - b) Die Wirksamkeit eines vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Fall der Verhinderung vorlag.
2. Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB:
Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB. Es vertritt das Stahlinstitut

VDEh im Rahmen des § 12. Sofern das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender des Stahlinstituts VDEh ist, vertritt es das Stahlinstitut VDEh neben den Geschäften der laufenden Verwaltung auch bei allen übrigen Geschäften.

IV. Rechnungslegung und Vereinsvermögen

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird im Auftrag des Vorstandes von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Stahlinstitut VDEh für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Satzung verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zur Berichterstattung vorzulegen.

Die vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder (Rechnungsprüfer) zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung

des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vorzulegen.

3. Das Stahlinstitut VDEh darf Rücklagen ansammeln, soweit dies den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ entspricht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 18 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde wirksam.
2. Änderungen der §§ 2, 17 und 18 sind nur insoweit zulässig, als das zuständige Finanzamt und die zuständige Regierungsbehörde zugestimmt haben.

§ 19
Auflösung

1. Das Stahlinstitut VDEh kann nur dann aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, daß es seine Zwecke erfüllt. Für die Auflösung müssen sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stahlinstituts VDEh darf das Vermögen nur auf eine gemeinnützige Organisation übertragen werden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen Verwendung zu finden hat.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde ausgeführt werden.

§ 20
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen Behörden verlangt werden.